

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 370/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Magda S [REDACTED] geb. Z [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] F [REDACTED] R [REDACTED], O [REDACTED], New Jersey, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
N [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint im Ergebnis zu Recht einen höheren Rentenanspruch der Klägerin ab 1. Mai 1971. Dabei stellt sich die Frage, ob der Rentenberechtigte eine Änderung der den Hundertsatz bestimmenden tatsächlichen Verhältnisse nach §§ 206, 35 EEG geltend machen kann, wenn im Ausgangsverfahren auf Grund seines Einverständnisses ohne Ermittlung der nach § 31 Abs. 4 EEG erheblichen Umstände der Mindesthundertsatz festgesetzt worden ist, hier nicht. Denn die Klägerin hat nicht schlüssig vorgetragen, daß sich in ihrem Fall nach Erlaß des Bescheides vom 10. Juni 1970 die tatsächlichen Verhältnisse im Sinne von § 206 Abs. 1 EEG geändert haben. Dafür genügt ihr Vortrag nicht, sie habe am

268

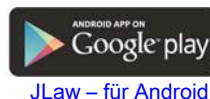
- 3 -

14. April 1971 das 45. Lebensjahr vollendet, so daß ihr Arbeitsverdienst gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der 2. DV-BEG nicht mehr als anderweitiges Einkommen nach § 15 a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG zu berücksichtigen sei. Eine im Sinne von § 206 Abs. 1 BEG maßgebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse würde nur vorliegen, wenn ihr Arbeitsverdienst bei Erlass des Bescheides, also im Juni 1970, zusammen mit anderen nach § 15 Abs. 3 der 2. DV-BEG anrechenbaren Einkünften gemäß § 15 a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG zu einem Abschlag vom Hundertsatz der Rente geführt hätte und dieser Abschlag nach Vollendung des 45. Lebensjahres weggefallen oder verkürzt worden wäre. Das behauptet aber die Klägerin selbst nicht. Aus ihren eigenen Angaben, die sie bei ihrem Antrag auf Neufestsetzung der Rente am 17./22. März 1977 gemacht hatte, ergibt sich vielmehr, daß ihr Arbeitseinkommen 1970 nur 1.550 US-\$ betrug und daß sie daneben nur noch weitere anrechenbare Einkünfte von 277,13 US-\$ aus Zinsen zusammen mit ihrem Ehemann hatte. Wie der Beklagte in seiner Berufungsbegründung zutreffend dargelegt hat, hätte dieses Einkommen von 354 DM monatlich unter Berücksichtigung des Freibetrages von 250 DM nicht für eine Kürzung des Hundertsatzes nach § 15 a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG ausgereicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ein anderer Rechtsgrund für die beantragte Renten-
erhöhung scheidet aber wegen des rechtsbeständigen Be-
scheidens vom 10. Juni 1970 aus.

Dr. Ihuma

Zorn

